

In Essen werden auch durch Baumaßnahmen jeglicher Art immer wieder Bäume geschädigt. Am häufigsten betroffen ist der Wurzelbereich unter der Kronentraufe, aber auch Beschädigungen an Stamm und Krone können Bäume ernsthaft gefährden. Dabei gibt es zum Schutz von Bäumen ausführliche und eindeutige Regelungen. Mit ihrer Hilfe lassen sich Schäden an Wurzeln, Stamm oder Krone vermeiden oder zumindest in Grenzen halten. Die Möglichkeiten zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen sollen in diesem Faltblatt näher vorgestellt werden.

Rechtliche Vorgaben zum Baumschutz

Grundlage für den Baumschutz in Essen ist die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Essen (Baumschutzsatzung). Ihr Geltungsbereich umfasst die gesamten im Zusammenhang bebauten Flächen im Stadtgebiet sowie die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen. Es sind alle Maßnahmen verboten, die geschützte Bäume zerstören, schädigen oder wesentlich in ihrem Aufbau verändern. Hierzu gehören z.B. Abgrabungen, Aufschüttungen, Versiegelung oder die Anwendung von Streusalzen oder Unkrautvernichtungsmitteln unter Gehölzen. Die fachlichen Grundlagen für einen effektiven Baumschutz sind in Normen und Regelwerken enthalten. Ihre Anwendung wird bei der Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen von der städtischen Umweltschutzabteilung gefordert, ihre Einhaltung wird kontrolliert. Zu beachten sind insbesondere:

DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4).

Auch bei zu erhaltenden Bäumen, die noch nicht das erforderliche Maß für eine Unterschutzstellung nach der Baumschutzsatzung erreicht haben, werden grundsätzlich die Schutzmaßnahmen nach den genannten Regelwerken gefordert.

Baumschutzmaßnahme

In den Regelwerken werden zahlreiche Maßnahmen zum Schutz von Bäumen detailliert beschrieben. Sie sollen im weiteren Verlauf kurz vorgestellt werden. Weitergehende Einzelheiten und Skizzen sind der DIN 18920 oder der RAS-LP4 zu entnehmen:

- **Schutz vor chemischen Verunreinigungen**

Die Wurzelbereiche von Bäumen oder anderen Gehölzen dürfen nicht durch pflanzen- und bodenschädigende Stoffe wie z.B. Lösemittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben oder Zement verunreinigt werden.

- **Schutz vor Feuer**

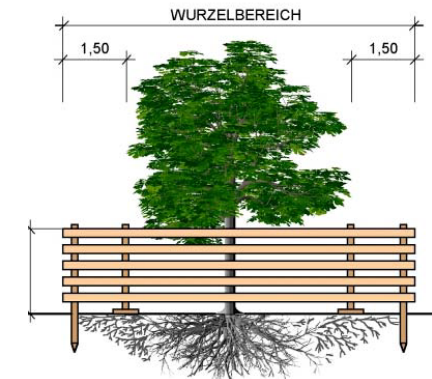
Feuerstellen dürfen nur in mindestens 5 m, offene Feuer nur in einem Abstand von mindestens 20 m von der Kronentraufe von Bäumen und Sträuchern entfacht werden.

- **Schutz vor Vernässung**

Die Wurzelbereiche von Bäumen und Vegetationsflächen dürfen nicht durch baubedingte Wasserableitungen vernässt oder überstaut werden.

- **Schutz von Bäumen gegen mechanische Schäden**

Zum Schutz vor mechanischen Schäden (z.B. Abreißen der Rinde, des Holzes oder der Wurzeln, Beschädigung der Krone) durch Baustellenfahrzeuge sind Bäume im Baubereich durch einen Zaun zu schützen, der den gesamten Wurzelbereich umschließt. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Kronentraufe zuzüglich 1,50 m (bei säulenförmigen Bäumen zzgl. 5 m). Ist eine Umzäunung aus Platzgründen nicht möglich, ist der Stamm mit einer abgepolsterten, mindestens 2 m hohen Bohlenummantelung zu schützen.



- **Schutz des Wurzelbereiches bei Bodenauftrag**

Im Wurzelbereich soll kein Auftrag von Böden oder anderem Material erfolgen. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, soll der Bodenauftrag sektoral erfolgen. Es darf nur grobkörniges, luft- und wasserdurchlässiges Material (z.B. Kies, Schotter) aufgetragen werden. Beim Auftragen darf der Wurzelbereich nicht befahren werden.

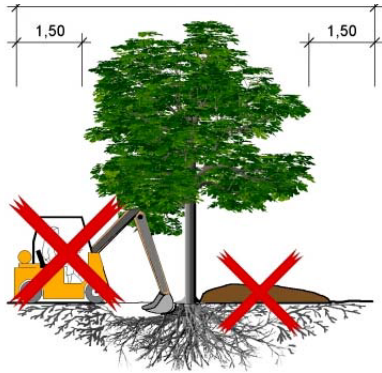
- **Schutz des Wurzelbereiches gegen Bodenabtrag**

Im Wurzelbereich von Bäumen darf der Boden nicht abgetragen werden.

- **Schutz des Wurzelbereiches beim Aushub von Gräben und Baugruben**

Gräben, Mulden oder Baugruben dürfen im Wurzelbereich nicht hergestellt werden. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, darf ihre Herstellung nur in Handarbeit erfolgen. Der Abstand vom Stammfuß sollte mindestens 2,50 m betragen. Beim Verlegen von Leitungen soll der Wurzelbereich möglichst unterfahren werden. Beim Aushub von Gräben dürfen Wurzeln ab 2 cm Durchmesser nicht durchtrennt werden. Ist auch dies nicht zu vermeiden, sollten sie schneidend durchtrennt und anschließend mit wachstumsfördernden Mitteln oder Wundbehandlungsmitteln behandelt werden. Freigelegte Wurzeln sind umgehend durch ein Vlies gegen Austrocknung und

Frosteinwirkung zu schützen. Sind Abgrabungen mit Wurzelverlust unvermeidlich, soll ein sog. Wurzelvorhang erstellt werden, der während der Bauzeit ständig feucht zu halten ist. Müssen im Einzelfall Bauwerksgründungen vorgenommen werden, sind statt durchgehender Fundamente Punktfundamente zu errichten, die mindestens 1,50 m voneinander und vom Stammfuß stehen dürfen.

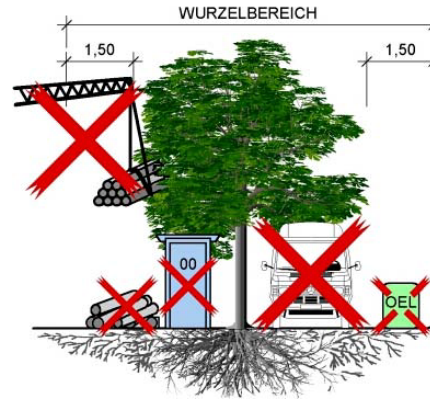


- **Schutz des Wurzelbereiches vor Befahren**

Der Wurzelbereich darf durch Befahren oder Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial nicht belastet werden. Ist dies während der Bauzeit nicht möglich, soll die belastete Fläche möglichst klein gehalten werden und gleichzeitig mit mind. 20 cm wasserdurchlässigem Material abgedeckt werden. Hierauf soll eine feste Auflage zum Befahren (z.B. aus Bohlen oder Stahlplatten) gelegt werden.

- **Schutz von Bäumen bei vorübergehender Grundwasserabsenkung**

Bei Grundwasserabsenkungen, die länger als 3 Wochen dauern, sind Bäume während der Vegetationszeit im gesamten unversiegelten Wurzelbereich zu wässern. Bei länger andauernden Bauzeiten sind diese Vorkehrungen ggfs. durch zusätzliche Maßnahmen (z.B. Auslichten der Krone, Verdunstungsschutz) zu ergänzen.



- **Schutz des Wurzelbereichs von Bäumen bei Bodenfestigungen**

Im Wurzelbereich von Bäumen sollen keine Bodenbeläge verlegt werden. Ist dies nicht zu vermeiden, sollen möglichst wasserdurchlässige Beläge mit geringen Tragschichtdicken verwendet, geringe Verdichtungen oder eine Anhebung des Belages über Geländeniveau vorgenommen werden.

Quelle

DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – Ausgabe August 2002

Hrsg: Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4). – Ausgabe 1999 – Hrsg: Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf

Abbildungen aus dem Merkblatt

Baumschutz auf Baustellen, Nov. 2001

Hrsg: Arbeitskreis Stadtbäume der Gartenamtsleiter

Baumschutz auf Baustellen



Umweltamt
Untere Landschaftsbehörde

STADT
ESSEN